

Statuten des Feuerwehrvereins Pfäffikon ZH

1. Name

Feuerwehrverein Pfäffikon ZH

2. Zweck des Vereins

Art. 1

Der Feuerwehrverein Pfäffikon ZH, gegründet am 21. Juni 1996, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Er bezweckt:

- die Förderung der Kameradschaft seiner Mitglieder
- die Pflege alter Feuerwehrgerätschaften

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sein Sitz ist Pfäffikon ZH.

3. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Feuerwehrverein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder und Gönner

Art. 3 Aktivmitglieder

Angehörige und ehemalige Angehörige der Feuerwehr können Aktivmitglieder des Feuerwehrvereins werden.

Mit Bezahlung des Jahresbeitrages erwerben sie die Mitgliedschaft.

Die Neuaufnahme von ehemaligen Feuerwehrleuten erfolgt durch den Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Abgewiesene kann an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 4 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann an der ordentlichen Generalversammlung mit dem absoluten Mehr ernannt werden, wer sich um den Feuerwehrverein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 5 Passivmitglieder und Gönner

Jede Person, welche den Feuerwehrverein mit dem an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag oder mehr unterstützt, wird Passivmitglied.

Art. 6 Austritt

1. Ein Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen.
2. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins oder der Feuerwehr grob verletzen oder durch ihr unehrenhaftes Verhalten Ruf schädigen, können an der ordentlichen Generalversammlung durch das absolute Mehr ausgeschlossen werden.

3. Bei Rückstand von zwei Jahresbeiträgen entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

4. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- ordentliche Generalversammlung
- ausserordentliche Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit der Traktandenliste hat an alle Mitglieder und Gönner spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 9 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 10 Wahlen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Der Vorstand oder 1/3 der Anwesenden, kann eine geheime Wahl verlangen.

Art. 11 Traktanden

Die Traktanden an der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Rechnungsabnahme
- Festlegung der Jahresbeiträge und Budget für das kommende Jahr
- Mutationen
- Wahlen:
 - o Vorstand
 - o Präsident
 - o Revisoren
- Anträge an GV (sind 10 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen)
- Ehrungen
- Jahresprogramm
- Informationen durch das Feuerwehrkommando
- Verschiedenes und allgemeine Umfrage

Art. 12 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren mindestens einem Fünftel aller Aktivmitglieder einberufen werden.

Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vorher schriftlich mit Angabe von Gründen, dem Vorstand einzureichen.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand wird jeweils für 1 Jahr gewählt. Er leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.

Dem Vorstand gehören 7 Personen an:

- Präsident
- Vizepräsident/Aktuar
- Kassier
- Oldie-/ Geräteverwalter
- Sportchef
- Webmaster
- Beisitzer (Vertreter der Ehemaligen)

Der Kommandant ist an alle Vorstandssitzungen einzuladen. Er hat an Sitzungen beratende Stimme. Ist er verhindert, delegiert er seinen Stellvertreter.

Mindestens 1 ehemaliger Angehöriger der Feuerwehr sollte im Vorstand vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14 Präsident

Der Präsident muss aktives Mitglied der Feuerwehr sein. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten, leitet die Vereinsversammlungen und Sitzungen und führt mit dem Aktuar die Korrespondenz. Er führt zusammen mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 15 Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn bei Verhinderung.

Art. 16 Aktuar

Der Aktuar amtiert als Protokollführer bei den Sitzungen und Versammlungen. Er besorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Korrespondenz und zeichnet mit ihm rechtsverbindlich. Ihm untersteht die Mitgliederkontrolle.

Art. 17 Kassier

Der Kassier führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Art. 18a Oldieverwalter

Der Oldieverwalter ist für den Betrieb, Unterhalt und Vermietung der Feuerwehr Oldtimer verantwortlich.

Art. 18b Geräteverwalter

Der Geräteverwalter ist für das Inventar der alten Feuerwehr-Gerätschaften verantwortlich. Er organisiert die Retablierung und notwendige Pflege der Geräte.

Art. 19 Sportchef

Der Sportchef ist besorgt für die Organisation der sportlichen Anlässe.

Art. 20 Webmaster

Der Webmaster führt und hält die Website des Feuerwehrvereins aktuell und unterstützt den ganzen Vorstand bei computer-technischen, vereins-betreffenden Aufgaben.

Art. 21 Beisitzer

Der Beisitzer übernimmt weitere zu vergebende Funktionen im Vorstand.

Art. 22 Revisoren

Die 2 Revisoren (1. und 2. Revisor) sowie 1 Ersatz-Revisor werden für 2 Jahre gewählt. Nach jeder Amtsdauer scheidet der 1. Revisor aus, der 2. Revisor und der Ersatz-Revisor rutschen nach. Durch die Generalversammlung ist dann ein neuer Ersatz-Revisor zu wählen. Dieser muss nicht zwingend Mitglied des Feuerwehrvereins sein.

Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnungs- und Geschäftsführung. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen, die sie zur Ausübung ihres Amtes benötigen. Sie erstatten Bericht zur Geschäftsführung zu Händen der Generalversammlung.

5. Finanzen

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Passivmitgliederbeiträge
- Spenden und Legate
- Erträge von Anlässen
- Jährlich zu erwartender Beitrag der Gemeinde
- Zinsen

Art. 24 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins erwachsen aus der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung bewilligten Kredit zur freien Verfügung.

Die Ausgaben müssen zweckgebunden und nach privatwirtschaftlichen Finanzierungsgrundsätzen entsprechend den voraussichtlichen Einnahmen deckend sein.

Art. 25 Vermögen

Das Vermögen ist zinstragend und sicher anzulegen.

Art. 26 Versicherung

Das vereinseigene Inventar ist gegen Feuerschaden und Diebstahl angemessen zu versichern.

Eine Vereinshaftpflichtversicherung ist abzuschliessen. Der Verein kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden.

Versicherungen für spezielle Veranstaltungen sind von Fall zu Fall nach Notwendigkeit abzuschliessen.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

6. Vereinstätigkeit

Art. 28 Veranstaltungen

Der Feuerwehrverein kann eigene Veranstaltungen durchführen, die dem Vereinszweck dienlich sind. In Absprache mit dem Feuerwehrkommando kann er mit den Feuerwehrgerätschaften an Anlässen teilnehmen.

Der Feuerwehrverein pflegt die im Beisitze der Gemeinde resp. Feuerwehr befindlichen und die eigenen alten Feuerwehrgerätschaften. Er erstellt ein Benützungsreglement für dieselben.

Art. 29a Uniform

Das Auftreten in der Bekleidung der Feuerwehr Pfäffikon bedarf der Bewilligung des Feuerwehrkommandos.

Art. 29b Uniform

Die Vereinsuniform, welche im freiwilligen Besitz der Mitglieder ist, darf unter Berücksichtigung von Recht und Ordnung jederzeit getragen werden (ohne Schulterpatten).

Bei internen und externen Vereinsanlässen ist es wünschenswert, wenn die Bekleidung einheitlich getragen wird (mit Schulterpatten).

Art. 30 Priorität

Der Verein arbeitet eng mit dem Feuerwehrkommando zusammen. Aufgaben und Termine der Feuerwehr haben Priorität.

Art. 31

Der Verein hat bei der Feuerwehr kein Mitspracherecht bezüglich Personal, Ausbildung, Materialbeschaffung, Einsätze und Einsatzvorbereitungen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 32 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes, auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Aktivmitglieder. Eine Statutenrevision bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 33 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch 2/3-Mehrheit an der Generalversammlung beschlossen werden.

Ein allfällig überbleibendes Vermögen wird dem Statthalter zur Verwaltung übergeben. Dieser hat es einem neuen Verein mit dem gleichen Zweck wieder zur Verfügung zu stellen.

Sollte innert 10 Jahren kein neuer Verein gegründet werden, soll das Vermögen einem guten Zweck in der Gemeinde zugeführt werden.

Pfäffikon ZH, den 15. März 2010

Der Präsident:

Der Aktuar: